

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:

- Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 28.03.2022
- Schreiben der Gelsenwasser AG vom 28.03.2022
- Schreiben des LWL vom 29.03.2022
- Schreiben der Gemeinde Ascheberg vom 29.03.2022
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 vom 31.03.2022
- Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund vom 05.04.2022
- Schreiben der Westnetz GmbH Dokumentation - Gas vom 14.04.2022
- Schreiben der Stadt Bergkamen vom 21.04.2022
- Schreiben der Telefónica Germany GmbH vom 22.04.2022
- Schreiben der Vodafone GmbH vom 28.04.2022
- Schreiben des Deutschen Wetterdienstes vom 29.04.2022
- Schreiben der Emschergenossenschaft/ Lippeverband vom 05.05.2022

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in denen Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 14.04.2022	
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Planentwurf habe ich am 20.12.2021 Stellung genommen. Weitere Hinweise und Anmerkungen werden von hier aus nicht vorgetragen.	Die Landwirtschaftskammer NRW hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 20.12.2021 angeregt, den Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass saisonbedingt durch Ernte- und Düngungsarbeiten Geruchsimmissionen auftreten können und dass diese allgemein zulässig und hinzunehmen sind. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Dort wo unterschiedliche Nutzungen, wie z.B. Landwirtschaft und Wohnen, aneinandergrenzen, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Saisonal bedingte Immissionen, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen und nicht über das übliche Maß hinausgehen sind demnach hinnehmbar. Aufgrund dessen wurde von einem gesonderten Hinweis abgesehen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Des Weiteren wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer NRW angemerkt, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so landwirtschaftsschonend wie möglich durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts benannt. Das durch die Planung entstandene Defizit wird über das Ökokonto der Stadt Werne ausgeglichen. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligter 2: Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 26.04.2022	
Wir möchten darauf hinweisen das sich im Südosten des Bebauungsplanes ein Wasserzählerschacht befindet, über den die Anlieger der Feldstr. 1 und 3 mit Wasser versorgt werden. Dieser Schacht muss durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert oder umgelegt werden.	Die Sicherung des Wasserzählerschachts durch die grundbuchliche Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird nicht gefolgt.
Beteiligter 3: Kreis Unna, Schreiben vom 04.05.2022	
Die Planung ist im Vergleich zum ersten Entwurf insoweit geringfügig geändert worden, dass an der westlichen Plangebietsgrenze nunmehr zwei Möglichkeiten zur Erschließung des (vermutlich ehemaligen) Flurstückes 1932 zuungunsten der zuvor geplanten öffentlichen Grünfläche vorgesehen sind. Hier ist der Schutz der vorhandenen Kopfbaumreihe zu beachten, zumal eine Bebauung für das neue Flurstück 2085 im Norden ohnehin nicht in Frage kommen dürfte.	Im Vergleich zum Bebauungsplanvorentwurf wurde die Planung für den Ausbau der Feldstraße dahingehend geändert, dass an der westlichen Seite zwei Erschließungsstiche zur verkehrlichen Anbindung des Flurstücks 2084 festgesetzt wurden. Hier wurde die bestehende Vegetation in Form der Kopfbaumreihe berücksichtigt, sodass die Erschließung zwischen den einzelnen Baumstandorten erfolgt. Die Kopfweiden befinden sich außerdem auf dem westlich angrenzenden privaten Grundstück und liegen nicht mehr innerhalb des Plangebiets. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Abschließend verweise ich noch einmal darauf, dass gegen die Erschließung des Grundstücks der Feuerwehrgerätehauses durch einen Anschluss an den Mischwasserkanal aus den von mir vertretenen wasserrechtlichen Belangen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn wie in der abgestimmten Planung eine Teilrückhaltung des Niederschlagswassers durch eine Dachbegrünung erfolgt.	Der Bebauungsplan setzt auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern (< 15°) von Gebäuden, Garagen und Carports innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und Mischgebietes eine extensive Dachbegrünung fest. Dies betrifft auch die Fläche für den Gemeinbedarf (= neues Feuerwehrgerätehaus), innerhalb deren mind. 40 % der Dachflächen extensiv zu begrünen sind. Auch die Vorgärten der geplanten Wohnbebauung sind zu mindestens 50% zu begrünen, sodass eine Teilrückhaltung des Niederschlagswassers erfolgen kann. BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.